

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	01.08.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Freigabe des Radverkehrs in der Fußgängerzone

In der Gemeinderatssitzung am 18. April 2023 kam die Frage auf, ob das Radfahrverbot in der innerstädtischen Fußgängerzone aufgehoben werden kann. Es wurde vorgeschlagen, eine geeignete Beschilderung anzubringen, die eine rücksichtsvolle Fahrweise einfordert. Die derzeit vorhandene Beschilderung verbietet in der Fußgängerzone das Radfahren, die Betroffenen werden aufgefordert, abzustiegen.

Das Thema wurde für die am 4. Juli 2023 stattfindende Verkehrsschau angemeldet. Die Einschätzung der Verkehrsbehörde und der Polizei wird in der Sitzung erläutert. Die Verwaltung bewertet eine Freigabe des Radverkehrs aus folgenden Gründen positiv:

1. In unserer Fußgängerzone ist das Fußgängeraufkommen im Allgemeinen so gering, dass ein gutes Nebeneinander von Radverkehr und Fußgängerverkehr möglich ist. In vielen vergleichbaren Fußgängerzonen anderer Städte ist der Radverkehr ebenfalls freigegeben.
2. Für den Radverkehr gilt in Fußgängerzonen Schrittgeschwindigkeit. Diese wird zwar nicht von allen Radfahrenden eingehalten, die allermeisten fahren jedoch zumindest mit angepasster Geschwindigkeit.
3. Für den Radverkehr entfällt ein Umweg, es entsteht eine Verbindung zwischen Stadtgraben und Marktplatz. Dies führt insbesondere im Hinblick auf den touristischen Radverkehr zu einer Aufwertung dieses Straßenabschnitts.
4. In der Marktstraße hat ein neues Fahrradgeschäft eröffnet. Die Freigabe des Radverkehrs würde dessen Erreichbarkeit verbessern.
5. Die Akzeptanz der derzeitigen Regelung, wonach Radfahrende absteigen müssen, ist nur bedingt gegeben. Es gibt viele Verstöße, wobei über Unfälle nichts bekannt ist.

6. Die Radwegweisung durch die Innenstadt geht von der Weinsteige kommend durch die Fußgängerzone.

Im Bereich des Untertors sollte die bisherige Regelung, wonach Radfahrende absteigen müssen, weiterhin gelten, denn hier geht es sehr eng zu.

Die Beschilderung der Freigabe des Radverkehrs hat mit einer amtlichen Zusatzbeschilderung „Sinnbild Fahrrad frei“ zu erfolgen. Laut StVO ist es nicht vorgesehen, zusätzlich auf die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit und rücksichtsvolle Fahrweise hinzuweisen, zumal diese Regelungen nicht nur für Radfahrende, sondern auch für den Kfz-Verkehr gelten und deren Kenntnis bei jedem Verkehrsteilnehmer vorausgesetzt werden muss. Dennoch könnte ein solcher Hinweis angebracht werden. Da allerdings an den vorhandenen Fußgängerzonenschildern auch die erlaubten Einfahrtszeiten für den Lieferverkehr beschildert sind, würde ein problematischer „Schilderwald“ entstehen. Die Verwaltung empfiehlt daher, auf eine solche zusätzliche Beschilderung zu verzichten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (x)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Der Radverkehr verursacht keine zusätzlichen Immissionen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Verkehrsbehörde eine Freigabe des Radverkehrs in der innerstädtischen Fußgängerzone zu beantragen. Im Bereich des Untertors soll das bestehende Radfahrverbot beibehalten bleiben.

Anlage Beschilderungsplan